

/// Das Gesetz sind wir ...

## ADR UND „PARALLELJUSTIZ“

**MATHIAS ROHE** /// Wird der deutsche Rechtsstaat durch „Paralleljustiz“ untergraben? Gibt es Scharia-Gerichte, die islamisch-orientalische Rechtsnormen gegen die Ordnung des Grundgesetzes durchsetzen? Der vorliegende Beitrag will zunächst die Fakten klären. Er arbeitet die wirklichen Ursachen von „Paralleljustiz“ heraus, beschreibt Möglichkeiten, wie rechtsstaatlicher Schutz für die gesamte Bevölkerung effizient gewährleistet werden kann, und unter welchen Voraussetzungen außergerichtliche Streitbeilegung positiv zu nutzen ist.

### Einführung

Welche Institutionen sind im Rechtsstaat geeignet und berechtigt, rechtliche Konflikte zu entscheiden? Sind es ausschließlich staatliche Gerichte? Soll es umgekehrt den Beteiligten freistehen, völlig eigenständig zu wählen? Beide Extrempositionen entsprechen nicht dem System des deutschen Rechts. Es öffnet einerseits weite Räume für professionelle, eigenverantwortete Konfliktlösung außerhalb staatlicher Gerichte in unterschiedlichsten Formen von Beratung, Mediation (vgl. nur die Regelungen des Mediationsgesetzes) bis hin zur Schiedsgerichtsbarkeit. Solche Instrumente haben den Vorteil leichter Zugänglichkeit, vertraulicher Verhandlung durch selbstgewählte Personen, schneller Konsensoptionen und oft vergleichsweise geringen finanziellen Aufwands. Andererseits sind Sachverhalte, bei denen Allgemeininteressen im Vordergrund

stehen oder der Schutz Schwächerer staatlicher Unterstützung bedarf, von außerstaatlichen rechtsverbindlichen Regelungsmechanismen ausgenommen. Dazwischen liegt eine gewisse rechtliche Grauzone, die vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass auch die Organe des Rechtsstaats machtlos werden, wenn sie von relevanten Sachverhalten erst gar keine Informationen erhalten.

### Es gibt verschiedene anerkannte Instrumente der AUSSERGERICHTLICHEN Konfliktlösung.

Trotz der offenen Haltung gegenüber außergerichtlicher Streitschlichtung sind in den vergangenen Jahren in vielen Rechtsbereichen Debatten darüber entstanden, ob sich der Staat aus finanziellen oder anderen Gründen nicht zu sehr



**„Das regeln wir unter uns ...“. In vielen Kulturkreisen wird das Erscheinen vor Gericht als Bloßstellung und Scham empfunden und man versucht daher, bei Konflikten die staatliche Justiz außen vor zu halten.**

aus seiner rechtlichen Wächterfunktion zurückzieht. Hier handelt es sich um so unterschiedliche Bereiche wie die kirchliche oder die Sportgerichtsbarkeit, Schiedsgerichte auf der Grundlage internationaler Abkommen wie CETA und TTIP oder die neu eingerichteten Schlichtungsstellen für Verbraucherangelegenheiten. Darum soll es hier nicht gehen, auch wenn deutlich wird, dass jedenfalls die Idee eines staatlichen Streitschlichtungsmonopols jenseits aller Realitäten in Deutschland steht. Auch Bereiche Organisierter Kriminalität (z. B. Rockerbanden, „Russenmafia“) oder neuere Erscheinungen scheinbar rechtsfreier Zonen, in denen linksradikale (z. B. in Berlin, Hamburg, Leipzig) oder rechtsradikale Gewalttäter (z. B. in Hoyerswerda, Rostock, Dresden und Umgebung) ihr koordiniertes Unwesen treiben, können nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Vielmehr geht es in den folgenden Aus-

führungen um zwei in den letzten Jahren öffentlich heftig debattierte Phänomene, nämlich die außergerichtliche Streitschlichtung (im Folgenden mit der eingeführten Abkürzung „ADR“ für Alternative Dispute Resolution bezeichnet) und die „Paralleljustiz“ unter kulturell-religiösen Vorzeichen. Unter ADR verstehen wir hier alle Formen von Mediation und Schlichtung außerhalb von staatlich anerkannten Schiedsverfahren, die in den hier untersuchten Bereichen weitestgehend<sup>1</sup> nicht zulässig sind.

### **ADR und „Paralleljustiz“ – Eine Abgrenzung**

Was unterscheidet rechtlich positiv oder neutral zu bewertende ADR von „Paralleljustiz“? Im Gegensatz zu Ersterer ist Paralleljustiz nicht freiwillig für die Beteiligten. In der Folge von Straftaten und Familienkonflikten werden Zeugen, Opfer, Beteiligte oder auch staatliche

Behörden unter unzulässigen Druck gesetzt, bedroht oder gar angegriffen. Bei Paralleljustiz fehlt es an den erforderlichen Ausstiegsmöglichkeiten und/oder Zugang zu staatlichem Schutz. Vermittler oder Schlichter agieren voreingenommen und unprofessionell. Von Paralleljustiz müssen wir auch stets sprechen, wenn bei ADR-Mechanismen die Grenzen des zwingenden Rechts<sup>2</sup> nicht eingehalten werden.

Das Gewicht dieser Merkmale für das Vorliegen von Paralleljustiz ist unterschiedlich. Paralleljustiz liegt immer vor, wenn einzelne Beteiligte (einschließlich Zeugen) unter Beteiligungszwang gesetzt werden, oder wenn eine zunächst freiwillige Beteiligung unter Zwang fortgesetzt wird (mangelnde Ausstiegsoptionen) sowie bei der Missachtung der Grenzen zwingenden Rechts. Fehlende Professionalität von Beratern oder Entscheidern, einschließlich fehlender Neutralität, kann, muss aber kein zwingendes Kriterium für Paralleljustiz sein. Diese beiden Merkmale sind deutliche Anzeichen fehlgeleiteter Ausführung, die allerdings auch im staatlichen Bereich vorkommen kann, wenngleich sicherlich erheblich seltener.

Mit alledem wird deutlich, weswegen es angebracht ist, ADR und Paralleljustiz unter kulturellen und religiösen Vorzeichen näher zu beleuchten. In Bevölkerungsgruppen mit starker kultureller Innenbindung und vergleichsweise großer Distanz zur Mehrheitsbevölkerung bestehen besondere Gefahren für schwächere Mitglieder,<sup>3</sup> einer Paralleljustiz ausgesetzt zu werden. Dies gilt erst recht dann, wenn in solchen Gruppen die Mechanismen und Inhalte des geltenden Rechts nicht bekannt sind, oder wenn es gar zu aktiver Ablehnung und zum Bruch dieses Rechts kommt.

### Die Erforschung der Faktenlage

Über ADR unter kulturell-religiösen Vorzeichen liegen einige Erkenntnisse aus anderen Staaten wie z. B. dem UK, Kanada, Dänemark, den Niederlanden oder Indien sowie aus dem EU-Forschungsprojekt RELIGARE<sup>4</sup> vor.<sup>5</sup> Manche Problemlagen zeichnen sich auch in Deutschland ab, jedoch zeigen sich zahlreiche Besonderheiten, die eine Übertragbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse nur in begrenztem Umfang zulassen. Es ist beispielsweise ein erheblicher Unterschied, ob es wie in Deutschland kostengünstigen Zugang zu effizient arbeitenden staatlichen Gerichten gibt, ob wie in Indien nur eine völlig unzulängliche staatliche Gerichtsstruktur und -tätigkeit angeboten wird oder wie im UK häufig hohe Kosten für Gerichte und Anwälte abschreckend wirken und so zum Aufbau von Parallelstrukturen beitragen.

### PARALLELJUSTIZ übt Druck und Zwang aus.

In Deutschland hat ein 2011 veröffentlichtes einschlägiges Buch von Joachim Wagner<sup>6</sup> ein erhebliches mediales Echo erfahren und Anlass für rechtspolitische Maßnahmen gegeben. Das Werk beschreibt 16 Fälle von Paralleljustiz, meist innerhalb von bzw. zwischen kurdisch-libanesischen Familienclans, die in den 1980er- und 1990er-Jahren in großer Anzahl (teils mit mehreren tausend Angehörigen) nach Deutschland

eingewandert sind und sich in regionalen Schwerpunkten wie Berlin, Bremen, dem Ruhrgebiet, Hildesheim, Lüneburg und andernorts angesiedelt haben. Die Fälle betreffen kriminelle Handlungen wie versuchten Totschlag oder schwere Körperverletzung. In der Folge fanden Verhandlungen, z. B. zur Vermeidung von Blutrache statt, allerdings oft auch unter Verletzung rechtsstaatlicher Standards (Bedrohung von Opfern und Zeugen, Vernichtung von Beweisen). In dem Buch werden „Friedensrichter“ als maßgebliche Akteure beschrieben, die Konfliktlösung nach der Scharia betreiben.

In der Folge richtete das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe ein, die untersuchen sollte, ob derartige Phänomene auch in Bayern existieren. Diese legte im Jahre 2013 ihre Ergebnisse vor. Unter anderem wurde die mehrsprachige Broschüre „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung“ entwickelt, die nun auch in Neuauflage an Flüchtlinge verteilt wird. Zudem wurden in den Staatsanwaltschaften entsprechende Beauftragte benannt. Ferner initiierte Bayern einen Beschluss der Justizministerkonferenz, sich des Phänomens und möglicher Gegenstrategien anzunehmen. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelte bis Ende 2015 Empfehlungen, die zustimmend aufgegriffen wurden.

Zugleich beschloss das Land Berlin, eine Studie zur spezifischen Situation in Berlin zu beauftragen, die das vom Verfasser geleitete Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) am Fachbereich Rechtswissenschaft der FAU Erlangen-Nürnberg anfertigte.<sup>7</sup> Sie beruht auf einer Kombination sozial- und rechtswissenschaftlicher Forschung. Im Untersuchungszeitraum

## Arbeitsgruppen und Studien in Berlin und Bayern **BELEUCHTETEN** das Phänomen der Paralleljustiz intensivst.

2015 wurden 93 mehrstündige Einzelinterviews mit Vertretern kultureller (vorwiegend arabisch-kurdische Familien und Clans) und islamisch-religiöser Milieus und Organisationen unterschiedlicher ethnischer<sup>8</sup> und kulturell-religiöser Hintergründe sowie Experteninterviews mit Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, sonstiger Verwaltung, säkularen NGOs und Wissenschaft<sup>9</sup> geführt. Darüber hinaus erfolgten Besuche mehrerer Gruppenveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmern. Auf der Grundlage zugesicherter Anonymität erlangten wir unerwartet dichte und detaillierte Informationen über sensitive Gegenstände. Einerseits scheint der Leidensdruck erheblich zu sein, andererseits genossen es manche Akteure, sich der „Armee“ gewaltbereiter Clanangehöriger zu rühmen, die sie zu mobilisieren imstande seien. In der Tat sind bei weitem nicht alle, aber nach Aussagen von rechtstreuen Mitgliedern doch „viele“<sup>10</sup> andere Mitglieder solcher Clans in kriminelle Aktivitäten wie Menschen-smuggel, Waffen- und Drogenhandel, illegale Prostitution, Erpressung u. s. w. verstrickt.

Die Ergebnisse sind zwar nicht repräsentativ, beruhen aber doch auf der bei weitem umfangreichsten Untersuchung in Kontinentaleuropa. Parallel hierzu wurden und werden Interviews

in verschiedenen Regionen Bayerns<sup>11</sup>, im Rhein-Main-Gebiet, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen durchgeführt. Zudem liegen uns mehrere tausend Dokumente über religiöse Eheschließungen und -scheidungen im muslimischen Bevölkerungsspektrum vor. Die Vergleichbarkeit der Normennutzung in religiös und ethnisch diversen Gruppen spricht dafür, dass die hier gefundenen Ergebnisse strukturell auf andere Communities mit vergleichbaren soziokulturellen Strukturen und Lebensformen übertragbar sind.

### **Paralleljustiz: Akteure, Falllagen und angewandte Normen**

Paralleljustiz unter kulturellen und religiösen Vorzeichen begegnet uns vorwiegend in den Bereichen des Strafrechts, des Familien- und Erbrechts sowie des Vertragsrechts. Sie findet sich in verschiedenen Bevölkerungsgruppen, z. B. auch bei christlichen Roma, Albanern oder Schwarzafrikanern, Vietnamesen, Chinesen oder Osteuropäern, unabhängig von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, ist aber auch nicht charakteristisch für irgendeine ethnische oder religiöse Gruppe. Die meisten Menschen im Land nutzen rechtskonforme ADR-Mechanismen oder die Hilfe staatlicher Institutionen. Charakteristisch ist vielmehr das jeweilige, weitgehend segregierte Zusammenleben in Großfamilienverbänden mit starker innerer Loyalitätserwartung und patriarchalem Aufbau in großer Distanz zum Staat und seinen Institutionen. Im Folgenden wird es vor allem um muslimische Communities gehen, die unter besonderem Verdacht stehen, Paralleljustiz zu betreiben.

Anders als z. B. im UK gibt es in Deutschland keine nachweisbaren mus-

limischen ADR-Einrichtungen. Nur im Spektrum des Salafismus sind Entwicklungen in diese Richtung zu beobachten. Die Rolle muslimischer „Friedensrichter“, die sich gelegentlich selbst in Szene setzen, wurde in der medialen Berichterstattung stark überschätzt. Paralleljustiz findet allerdings in erheblichem Umfang statt, ohne dass sie sich quantifizieren ließe. Bei kriminellen Konflikten und Vertragsstreitigkeiten sind es in aller Regel Familienälteste, welche die Konfliktschlichtung betreiben oder überwachen. Zur Anwendung kommen traditionelle Ausgleichsmechanismen orientalischer Kulturen, die auf Konsensbildung im Kollektivinteresse abzielen und damit teilweise in Gegensatz zu den vom deutschen Recht vorgesehenen Mechanismen geraten. Ein typischer Fall ist eine Messerattacke auf einen anderen Clanangehörigen, welche zu Blutrache oder zumindest zu schweren Konflikten zwischen den Beteiligten Familien(clans) führen kann. Da versuchen Familienoberhäupter, Frieden wiederherzustellen, indem sie z. B. das Tatopfer im Krankenhaus besuchen,<sup>12</sup> ein symbolisches Geschenk überreichen und eine Kompensationszahlung<sup>13</sup> anbieten. Der meist unausgesprochene normative Hintergrund findet sich in kulturell geprägtem Gewohnheitsrecht, das nur teilweise, wenn überhaupt, religiös mitgeformt ist.

Das deutsche Recht steht Versöhnungsversuchen grundsätzlich positiv gegenüber; sie können sogar strafmildernd oder strafbefreiend wirken (vgl. §§ 46, 46 a StGB). Allerdings darf hierbei kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden. Zudem bedarf es einer aktiven Mitwirkung des Täters selbst, der glaubhaft seine Reue zum Ausdruck bringen muss.<sup>14</sup> Beides ist bei der Paralleljustiz

nicht der Fall. Hier stoßen unterschiedliche Konfliktlösungskulturen aufeinander. Das deutsche Recht stellt das Individuum in den Mittelpunkt, die Schuld und Reue des Täters und die Wirkung auf das Opfer und dessen Einverständnis. Claninterne Vermittlung hat hingegen häufig alleine das Kollektiv bzw. die in Konflikt geratenen Kollektive und deren Interessen im Auge. Von den Individuen wird mehr oder weniger bedingungslose Loyalität erwartet, ihre persönlichen Interessen müssen im Zweifel zurückstehen. Solche Verhältnisse sind keineswegs exklusiv für bestimmte Communities, aber in manchen doch sehr deutlich überproportional vorhanden.

### Die Versöhnungsstruktur der Paralleljustiz wird vom **KOLLEKTIVINTERESSE** geleitet.

Bei Familienkonflikten können auch religiöse Akteure und Normen bedeutsam werden, insbesondere bei religiösen Eheschließungen und -scheidungen. Manche agieren hierbei hilfreich und professionell im Rahmen des geltenden Rechts, in vielen Fällen herrscht aber auch Hilflosigkeit, z. B. unter gutwilligen, aber überforderten Imamen. Dennoch sind auch hier Familienangehörige die bedeutsamsten Akteure.

Insbesondere Frauen können in patriarchalisch strukturierten Familien (verbänden) und in deren informellen Konfliktlösungsmechanismen ihre Rechte nicht durchsetzen. Typische Fälle sind Scheidungsbegehren wegen häuslicher Gewalt und Vernachlässigung der Familie durch drogen- oder spielsüchtige, kriminelle Ehemänner.

Prägnante Aussage einer Mutter zu ihren Kindern im Vorbeigehen an einem Geldautomaten: „Das ist euer Vater“ (Auszahlung von Sozialunterstützungsgeldern). Auch die größere Unabhängigkeit von Frauen auf der Grundlage eigener Erwerbstätigkeit kann zu Kollisionen mit patriarchalischen Familienrollen und deren Verteidigern führen. Zudem entstehen Konflikte zwischen hier sozialisierten Ehefrauen und eingewanderten, stark patriarchalisch sozialisierten Ehemännern, die hierzulande mit ihrer Rolle nicht zurechtkommen. Dann kommt es bisweilen zu Konflikten auch mit religiösen Akteuren, die den betroffenen Ehefrauen helfen wollen, z. B. durch eine religiöse Scheidung, die für die Akzeptanz im sozialen Umfeld wichtig wird. In einzelnen Fällen wurden beteiligte Imame und ihre Moscheen bedroht oder sogar angegriffen („Mischt euch nicht in unsere Familien ein.“). Gerade hier zeigen sich die tiefsten Wurzeln des Übels: Archaische patriarchalische Familien- und Clanstrukturen.

### **Gründe für Paralleljustiz**

Abgesehen von den Mechanismen der Organisierten Kriminalität liegen die Gründe von Paralleljustiz in kulturellen Prägungen und im Familienrechtsbereich auch in sozio-religiösen Normen. Eine wesentliche Ursache findet sich in der Kombination von „Schamkultur“ und der Überzeugung, dass Konflikte und einvernehmliche Konfliktlösung unter Privatleuten weitestgehend „Privatsache“ seien. „Schamkultur“ steht im Gegensatz zur „Schuldkultur“, die ein offen ausgesprochenes Bekenntnis zu eigenen Verfehlungen und eigener Verantwortlichkeit als maßgebliche Grundlage für dauerhafte Konfliktlösung ansieht. Wer in einer Schamkultur sozialisiert

ist, wird dies als Gesichtsverlust empfunden, der auch den sozialen Geltungsanspruch gefährdet. Wir haben in Interviews häufig die Aussage gehört (auch von Zeugen), man fühle sich vor Gericht „bloßgestellt“. Zudem wird oft nicht erkannt, dass der deutsche Staat und seine Rechtsordnung sich als stark in dem Sinne verstehen, dass es auch im familiären Bereich einen Schutzauftrag des Staates zum Wohle der Schwächeren gibt, die ihre Rechte nicht selbst durchsetzen können.

**Paralleljustiz wird von dem Grundsatz, Konfliktlösung sei **PRIVATSACHE**, geleitet.**

Weitere wichtige Ursachen sind in Unkenntnis über die Institutionen und Inhalte des deutschen Rechts zu suchen. Manchen ist nicht bekannt, dass es für finanziell Bedürftige über Prozesskostenhilfe und andere Unterstützungsmöglichkeiten jederzeit Zugang zur staatlichen Justiz gibt (z. B. eine anwaltliche Erstberatung für 10 Euro). Jugendämter sind ein verbreiteter Angstfaktor. Die in aller Regel unbegründete Sorge,<sup>15</sup> bei Bekanntwerden des Familienkonflikts die Kinder zu verlieren, ist ein starkes Druckmittel, Stillschweigen herbeizuführen. Manchen sind die Voraussetzungen für eine hierzulande wirksame Eheschließung unbekannt, oder es werden bewusst nur religiöse Ehen geschlossen, um Rechtsansprüche zu vermeiden. In beiden Fällen haben die Be-

teiligten keine rechtlich gesicherte Position und sind im Konfliktfall auf außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen angewiesen. Immer wieder nutzen auch Männer die nur religiöse Eheschließung, um Beziehungen zu mehreren Frauen islamisch zu legitimieren. Hiergegen sprechen sich außerhalb des salafistischen Spektrums jedoch alle islamischen Organisationen aus. Viele Organisationen und Moscheevereine weigern sich generell, an religiösen Eheschließungen<sup>16</sup> ohne vorherige Zivilehe mitzuwirken. Manche vertreten weitergehend die Auffassung, dass die deutsche Zivilehe auch den Anforderungen einer islamischen Eheschließung genüge, zumal islamisch inspirierte Regelungen auch nach deutschem Eherecht vereinbart werden können,<sup>17</sup> andere widersprechen dieser Ansicht. Im salafistischen Spektrum werden zunehmend das deutsche Recht und seine Institutionen generell als Werk der „Ungläubigen“ abgelehnt.

Von erheblicher Bedeutung sind schließlich Diskriminierungserfahrungen bzw. das Empfinden, in den eigenen Anliegen bei manchen Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Das kann an unterschiedlichen Kommunikationskulturen liegen – die sehr direkte Art des Ansprechens von Problemen und offene Kritik in Deutschland, eher indirekte, in freundliche Floskeln eingebettete Äußerungen in manchen anderen Kulturen –, oder auch an unterschiedlichen Lebensformen in Klein- bzw. Großfamilien. Auch finden sich mancherlei Unsicherheiten oder Vorbehalte gegen „den Islam“, die zum Rückzug Beteiligter führen können. Wenn Kommunikation gelingen und das geltende Recht effizient durchgesetzt werden sol-

len, ist es erforderlich, auch beteiligte Repräsentanten der deutschen Institutionen entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren. Mittlerweile werden immer mehr einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, beispielsweise in Richterakademien, angeboten.

### **Ausblick: Verhinderung von Paralleljustiz und Einbindung kulturell-religiöser ADR in den Rechtsstaat**

Wo Organisierte Kriminalität und Paralleljustiz zusammentreffen, bedarf es hinreichender staatlicher Präsenz im öffentlichen Raum. Überzogene Sparmaßnahmen in einigen Bundesländern haben Teile des öffentlichen Raums quasi preisgegeben und die Machtübernahme durch teilkriminelle Clans zugelassen. Die bloße Erwähnung bestimmter Familiennamen löst in manchen Teestuben furchtsames Schweigen aus. Genügend personelle und sachliche Ressourcen sind unabdingbar, um bereits niedrigschwellig das geltende Recht durchzusetzen – gerade auch zum Schutz der Schwachen innerhalb und außerhalb bestimmter Communities. Hierzu zählen auch spezifische Maßnahmen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, um Beweise zu sichern und Opfer und Zeugen wirksam zu schützen.<sup>18</sup> Ebenso muss der Herausforderung durch salafistische oder andere Gruppierungen, welche den deutschen Rechtsstaat und seine Repräsentanten offen ablehnen und zu unterminieren suchen, mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten werden. Neben der notwendigen Repression von Übergriffen ist mittel- und langfristig vor allem Prävention erforderlich. Individuen müssen so gestärkt werden, dass sie unzulässigem

Druck aus der Familie und den Communities standhalten können, und dass der Staat im Bedarfsfall wirksame Hilfe gegen Übergriffe bereithält.

Im Übrigen sind eine in der Sache klare, aber in der Vermittlung sensitive und verbindliche Kommunikation des geltenden Rechts und Informationen über Zugänge von entscheidender Bedeutung. Gerade Vertretern aus den Communities, die in allgemein säkularen, kulturell oder auch religiös geprägten Organisationen tätig sind, kommt eine Schlüsselrolle in der Vermittlung zu. Hier bedarf es vor allem der Beratung von Frauen durch Frauen. Auch außergerichtliche Streitbeilegung innerhalb von kulturellen oder religiösen Gruppen kann nützlich oder zumindest neutral zu bewerten sein, wenn sie den Rahmen des Rechts einhält und professionell durchgeführt wird. Der Staat kann hier nur Bildungsangebote bereithalten, ansonsten ist es Sache der Betroffenen, sich entsprechend zu organisieren. Die Durchsetzung des staatli-

### **Der RECHTSSTAAT muss entschieden gegen die Paralleljustiz vorgehen.**

chen Schutzauftrags setzt auch voraus, den Handlungsspielraum derer zu respektieren, die sich innerhalb dieses Ordnungsrahmens bewegen und bewegen wollen. Unangemessene Duldsamkeit würde das hier beschriebene Ziel ebenso gefährden wie unbegründete Stigmatisierung. Vielmehr gilt es gerade, das in den von Paralleljustiz bedrohten Communities breit vorhandene positive Potenzial zur Kooperation zu nutzen und zu stärken. Letztlich geht es um die effiziente Durchsetzung der einen,

für alle gleichermaßen geltenden und alle gleichermaßen schützenden Rechtsordnung. ///



### /// PROF. DR. MATHIAS ROHE

lehrt am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Grundsätzlich möglich sind sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Vgl. zu alledem nur Hötte, Franziska: Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit, Tübingen 2013, S. 195 ff. mit weiteren Nachweisen. Für internationale Erfahrungen vgl. Helfand, Michael A.: Religious Arbitration and the New Multiculturalism: Negotiating Conflicting Legal Orders, in: New York University Law Review 86/2011, S. 1231-1305.
- <sup>2</sup> Die Rechtsordnung kennt zwingende und dispositive Normen. Erstere dienen dem Schutz Schwächerer und der Aufrechterhaltung eines Mindeststandards an Verhaltensregeln, Letztere sind ein bloßes „Angebot“ der Rechtsordnung, das nach individuellen Präferenzen gestaltet werden kann.
- <sup>3</sup> Vgl. hierzu Shachar, Ayalet: Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights, Cambridge 2001, S. 45 ff.
- <sup>4</sup> Informationen abrufbar unter <http://www.religaproject.eu/>, Stand: 18.7.16.
- <sup>5</sup> Nachweise bei Rohe, Mathias: Shari'ah in Europe, in: The Oxford Handbook of European Islam, hrsg. von Jocelyne Cesari, Oxford 2015, S. 656-700.
- <sup>6</sup> Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011. In der Ausgabe von 2012 fügte Wagner noch die Schlichtung von Familienkonflikten durch Imame hinzu.
- <sup>7</sup> Rohe, Mathias / Jaraba, Mahmoud: Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Erlangen 2015, Vollversion (197 S.) und Zusammenfassung (21 S.) abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justv/service/broschueren-und-info-materialien/>, Stand: 18.7.16.
- <sup>8</sup> Neben Deutschen wurden Interviewpartner mit familiärer Herkunft aus Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien, der Türkei, verschiedenen

arabischen Staaten (Marokko, Tunesien, Ägypten, Palästina, Jordanien, Syrien, Libanon), Pakistan und Bangladesh befragt.

- <sup>9</sup> Im Einzelnen wurden interviewt: 35 Imame und Vertreter religiöser Organisationen, 18 Clanführer und -mitglieder, 22 Mitglieder säkularer NGOs, 11 in Justiz, Polizei, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft Tätige, 4 Drogenhändler und 3 Wissenschaftler und Journalisten.
- <sup>10</sup> Vgl. Rohe / Jaraba: Paralleljustiz, S. 40.
- <sup>11</sup> Dies im Rahmen einer Studie zu Islam in Bayern, mit welcher das EZIRE von der Bayerischen Staatsregierung über die Bayerische Akademie der Wissenschaften beauftragt wurde, vgl. den Hinweis in Akademie Aktuell 4/2015 S. 7, [https://www.badw.de/de/publikationen/akademieAktuell/2015/55/00\\_gesamte\\_Ausgabe\\_0415.pdf](https://www.badw.de/de/publikationen/akademieAktuell/2015/55/00_gesamte_Ausgabe_0415.pdf), Stand: 11.8.2016.
- <sup>12</sup> Vgl. Wagner: Paralleljustiz, S. 33 ff.
- <sup>13</sup> Es wäre also verfehlt, einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen dem deutschen Recht und rechtskulturellen Mechanismen aus anderen Weltregionen aufzubauen, soweit diese Mechanismen vergleichbaren Prozeduren folgen und vergleichbare Ziele verfolgen.
- <sup>14</sup> Vgl. z. B. das Urteil des Landgerichts Berlin vom November 2014 (unveröffentlicht), zitiert in Rohe / Jaraba: Paralleljustiz, S. 82 ff. mit weiteren Nachweisen.
- <sup>15</sup> Nach Informationen des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden wurden im Jahr 2014 in den meisten der eingeleiteten Verfahren keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen ermittelt: Bei 124.000 bundesweiten Untersuchungen ergaben sich 18.600 Fälle akuter Gefährdung, in 22.400 Fällen konnte dies nicht ausgeschlossen werden (latente Gefährdung). In 41.600 Fällen wurde keinerlei Gefährdung ermittelt, in weiteren 41.500 Fällen ebenfalls fehlende Gefährdung, aber weiterer Hilfebedarf; Bericht abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemittelungen/2015/09/PD15\\_336\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemittelungen/2015/09/PD15_336_225.html), Stand: 18.7.16.
- <sup>16</sup> Im Islam ist die Ehe ein zivilrechtlicher Vertrag. Vgl. Rohe, Mathias: Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München, 3. Aufl., 2011, S. 81 ff. Sie hat jedoch auch eine darüber hinausgehende religiöse Dimension.
- <sup>17</sup> Vgl. z. B. BGH NJW 1999, S. 574 ff.; Yassari, Nadima: Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Tübingen 2014. Ausführlich zum Verhältnis zwischen deutscher Rechtsordnung und islamischer Scharia Rohe, Mathias: Scharia und deutsches Recht, in: Handbuch Christentum und Islam in Deutschland, Bd. 1, hrsg. von Mathias Rohe / u. a., Freiburg i. Br. 2014, S. 272 ff. mwN.
- <sup>18</sup> In diesem Zusammenhang sei auf die eingangs genannten Handreichungen für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verwiesen.